


Name, Vorname

27.09.21
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070 8 R 1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... I/21 ... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat XI/21 ... die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Landgericht Dresden
Az: 3 0 50 / 17

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Ferdinand Fuchs, Raddeberger Str. 25,
01099 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Dr. Kai Krieger, Rechtsanwalt, Salz-
burger Str. 56, 01279 Dresden

gegen

Sigrun Stark, Gärtnerweg 7,
01796 Pirna

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Franz Bartsch, Meißner-
Landstraße 35, 01157 Dresden,

hat das Landgericht Dresden - 3. Zivilkammer auf die mündl. Verhandlung vom 19.05.2017 durch die Vorsitzende Richter in am Landgericht Dillmann als Einzelrichterin am 02.06.2017 für Recht erkannt:

den 02.02.2017

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 2.800,- nebst Zinsen hieraus iHv 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgelassen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung iHv 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Lieferung und Schadensersatz aus mehreren Kaufverträgen geltend.

Die Beklagte war ursprünglich Eigentümerin einer in Graupa gelegenen Hutanlage. Sie gab die Landwirtschaft auf diesem vor sechs Jahren auf. Zu keiner Zeit baute sie auf der Hutanlage Obst an. Auf dem Grundstück stand seit ca. drei Jahren eine alte Sattelpresse der Marke Schneier und Söhne aus Neustadt/Sachsen die in Liebhaber Kreisen mit einem Wert von ca. £ 2.100,- angesetzt wurde.

Mit notariellen Kaufvertrag vom 25.02.16 verkaufte die Beklagte das Grundstück, das mit der Hutanlage bebaut ist, für £ 60.000,- an den Kläger. Kaufgegenstand war nach Ziff. 1.2 des notariellen Kaufvertrags „das Grundstück einschließlich Zubehör“. Nach erfolgter Auflassung wurde der Kläger als Eigentümer in Grundbuch eingetragen. Bei Inbesitznahme durch den Kläger am 01.04.2016 stellte dieser fest, dass die Sattelpresse nicht mehr auf dem Grundstück befindlich war.

Die Beklagte betreibt weiterhin einen Futtermittelhandel mit einem Umsatz von etwa £ 4 Millionen pro Jahr und 10 Mitarbeitern. Der Kläger bezog seine Gänsefuttermittel ausschließlich von der Beklagten. Die Gänse verkaufte er jeweils zum Markttag am 11. November.

Die letzte Entschmittierung erhielt die Klage von der Beklagten Anfang September 2016. Bei der Untersuchung einer Gans des Klägers am 10.10.2016 wurde festgestellt, dass diese Gans erhebliche Dioxinbelastung und damit nicht ohne Gefahr für die Gesundheit verzehbar war. Untersuchung der letzen noch originalverpackten und nicht verpackten Entschmittungs der Beklagten ergab, dass dieses erheblich dioxinbelastet war. Pachtträgliche Untersuchungen der Beklagten ergaben, dass die Verunreinigung des Entschmittungs auf einer einzelnen, kleineren Menge Öl beruht, die die Beklagte eigentlich bekommen hatte. Die Beklagte unternahm dabei im Jahr 2016 getrennte Stichproben Kontrollen des angebotenen Öls nach VO (EG) 1831/2003 und (EU) 225/2012. Dabei ist unklar, ob das Öl durch diese hätte zu kennen mit der können. In Folge der Fundes der Dioxin Belastung Gans wurde das Land ab dem dem Klage der Verkauf der Gänse. Der Kläger hätte die von ihm im Jahr 2016 gemästeten und von der Klager unspätlich vorbestellten 28 Gänse abzüglich aller Kosten zu einem Gesamtgewinn von €2.800,- verkaufen können. Der Klager schätzte die Gänse mit Schweigen von 15.11.16 darüber die Klage die Beklagte zu Zahlung von Schadensersatz bis zum 5.12.16 an.

Weiterhin kaufte der Klager bei der Beklagten am 10.03.16 eine Kartoffelwarenlade zum Preis von €5.000,-. Bei dieser Kaufvertrug wurde die Beklagte durch ihre Tochter vertreten.

Als der Kläger versuchte, den Kartoffel-
leder mit seinem Traktor zu beschleichen,
stellte er fest, dass dies nicht möglich
war. Er zeigte dies der Beklagten am
16.03.16 unter Fortsetzung zur Mängel-
behebung bis zum 12.06.16 an. Am
20.05.2016 ließ der Kläger bei dem
Landmaschinenhandel Hagabeck an seinem
Traktor eine Anhängerkupplung zum Preis
von € 700,- einbauen.

Am 01.02.2017 fuhr die Beklagte der
Kläger zufällig auf dem Gelände des
Landmaschinenhändlers Hagabeck. Der
Kläger war gerade dabei, einen neuen
Reifen zum Preis von € 699,- zu
kaufen. Die Beklagte bezahlte den Reifen
und erklärte, dass nun die Sache mit
der Anhängerkupplung erledigt sein
müsse. Der Kläger bedauerte sich.

Mit Klageschrift vom 02.01.2017 hat
der Kläger Klage erhoben. Die Klageschrift
nahm Herr Holger Baden, ein Heizungs-
meister der Fa. Pegasus GmbH, der
eine Reparatur im Wohnhaus der
Beklagten durchführt, entgegen. Er
übernahm sie am 01.02.2017 der
Beklagten.

Der Kläger behauptet, dass er die Be-
klagten beim Abschluss des not-
wendigen Kaufvertrags ausdrücklich gesagt habe,
dass er sich auf die Sattpresse
geleitet habe und dass ihn die
Beklagten hier bei zustimmend angehe-
ben. Die Sattpresse sei überdies auch
Zubehör des Motors. In der Region werde
üblicherweise über angebot. Jedenfalls
sei aber ein nicht samen taugliche
Vertrag zustande gekommen.

Der Klägr. meint, dass er eine Anspruch auf Schadenersatz wegen der Dioxinbelastung der Futte mittels habe. Daraus folge daraus, dass die Beklagte Herstellerin sei. Aber das demne, dass sie entsprechende Qualitätskontrollen nicht vorgenommen habe.

Wegen des Kartottelladens behauptet der Klägr., dass die Tochter der Beklagten nach Inaugenscheinnahme des Traktors anscheinlich zugesagt habe, dass der Kartottelladen hiermit gekauft werden könne.

Der Klägr. beantragt,

- 1.) die Beklagte zu verurteilen, die Sattpresse der Marke Schreiner und Söhne, Seriennummer 1234, Baujahr 1890 an den Klägr. zu übergeben, hilfsweise zu ihm zu übereignen und zu übergeben und
- 2.) die Beklagte zu verurteilen, an den Klägr. € 2.800,- nebst Zinsen i.H.v. € Prozenbspunkte etc. der jeweiligen Basiszins als sachl. Rechtskräftigkeit zu zahlen.

Nach oben ver
die stellt - 17 -
trag!

von auf Grund

Wegen ursprünglich beantragte er einen € 700,- hat der Klägr. den Antrag zu Gunsten des Geschl. am 01.02.2017 hilfsweise für erledigt erkl. l.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass die Klageschrift fehlerhaft zugesellt sei.

Sie meint weiterhin, dass der Antrag zu 1) unbegründet sei, da die Sachpresse sei kein Zylinder.

Sie meint, dass dem Antrag zu 2) jedenfalls entgegenstehe, dass der Kläger seine handelsrechtlichen Rückstellungen verfehlt hätte.

In der mündl. Verhandlung vom 14.05.2017 ist Benois über die Vernehmung des Zeugen Felix Fuchs entlassen worden. Wegen des Ergebnisses und des günstigen Inhalts der mündl. Verhandlung wird auf das Protokoll der mündl. Verhandlung (Bl. 11-13 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in im Teilweise zureichenden Maß teilweise begründet.

I.

Wann wird dieser Antrag hier abgelehnt? 1) Die Klage ist mit Zustellung am 06.02.2017 nach § 253 Abs. 1 ZPO wirksam erhoben. Die Zustellung ist mit Übergabe der Klageschrift durch Herrn Bader an die Beklagte am 06.02.2017 nach § 189 ZPO erfolgt. Eine wirksame Zustellung liegt nicht bereits in der Übergabe der Klageschrift an Herrn Bader am 25.01.2017.

Der enthält nicht die Voraussetzungen an eine wirksame Erschließung nach §§ 176 Abs. 1, 2, 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Der Herr Baden war nicht in der Familie beschäftigt; ist Norm. Dies folgt daraus, dass er nur ein malts in Arbeit am Wohnhaus beschäftigt war. Teil des Norm ist die Vereinfachung der Zustellung durch Ermöglichung der Übergabe an Person, bei deren anliegen oder besonderen Verhältnissen angenommen werden kann, dass sie in Lage der Adressaten stehen. Dies ist - wie vor- (regend) - dann nicht anzunehmen, wenn der Adressat im Wohnhaus nur einmalig - folgt.

2.) Die Klage ist auch im übrigen zulässig.

a.) In der einseitigen Erlösungs-klage des Klägers liegt nach Auslegung nach §§ 33, 157 BGB eine Klageänderung; ist § 264 Nr. 2 ZPO zur Feststellungs-klage gewechselt auf die Feststellung, dass die Klage zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war.

b.) Das angereichte Gericht war für die Klage auch zuständig.

aa.) Sachlich folgt dies aus § 23 Nr. 1 GG. Der Streitwert übersteigt nach § 3, 5 HS-1 ZPO € 1.000,-. Dagegen kann dahinstehen, ob der Streitwert wegen des erledigten Tats auf die Höhe der Kosten sinkt, da nach § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO die bei Klageerhebung legitimierte sachliche Zuständigkeit fortbesteht.

bb.) Das angereichte Gericht war örtlich zuständig. Dies folgt aus §§ 12, 13 ZPO.

c.) Die Voraussetzungen des § 200 ZPO liegen vor.

ZB. innerhalb der Zulässigkeit

Aufbau ~ 1.
erst der auswendige
Teil, dann erst der
Klagabheind Teil

Aufbau : zuerst
dann, dass 105 ~ Hauptart
117 ~ Art
§ 985 ~ 1
§ 926 ~ 1

1.) Die Klage ist wegen des Auftrags
zu D un begründet. Dem Kläger steht
ein Anspruch auf Herausgabe oder
Übereignung und Herausgabe der Satt-
presse nicht zu.

a.) Dem Kläger steht kein Kaufrechtlicher
Herausgabeanspruch wegen der Sattpresse
zu.

aa) Ein solcher folgt insbesondere nicht
aus dem notariellen Grundstücks Kauf-
vertrag vom 25.02.2016. Die Sattpresse
ist nicht in den Grundstücks Kauf-
vertrag einbezogen.

i.) Diese umfasst nach Ziff. 1.2 und
entsprechend der gesetzl. Vermutung der
§ 311c BGB das Grundstück in das Zube-
hör. ~~Das ist nicht der Fall, da die Satt-~~

Die Sattpresse zählte nicht zum Zubehör
des Grundstückes. Die Voraussetzungen
der § 997 Abs. 1, 98 Nr. 2 BGB waren
nicht erfüllt. Die Sattpresse war jeden-
falls dem Grundstück als Wirtschaftsgegenstand
Sache nicht zu dienen bestimmt. Dies
folgt maßgeblich daraus, dass auf dem
Grundstück kein Obstbau betrieben wurde.
Dabei ist einzig die Bewirtschaftung
des konkreten Grundstückes und nicht
die übliche von Obstbau maßgeblich.
§ 997 Abs. 1, 98 Nr. 2 BGB stellen nach
ihrem Wortlaut und Zweck nicht auf
die übliche Nutzung von Vergleichsarten
Sachen ab. Es kommt nicht auf an,
ob die Sattpresse tatsächlich
noch eingesetzt
werden sollte.

l. demnach

ii) Die Sattpreise ist auch nicht durch gesonderte Konträre Absprache (in) den Kaufvertrag einbezogen worden.

Dies folgt zunächst daraus, dass die Parteien eine entsprechende Abprache nicht getroffen haben. Dem Kläger ist zuzulegen, dass er dem Beklagten bei Vertragsschluss gegenüber erklärt hat, dass sich auf die Sattpreise zu freuen. So hierin ein Konkretes Angebot zur Einbeziehung lag, wofür die Beklagte dieses jedenfalls nicht an. Ein einfaches Schweigen genügt vorliegend nicht den Anforderungen an eine Annahme. Ein „zastimmendes Schweigen“ ist mangels außergewöhnlicher Umstände nicht ersichtlich. In der späteren Unbezeichnung der mündlichen Einverständnisses die Erklärung der Einverständnisses zu mündl. Absprache.

Der obige Geschehensablauf stellt zu Überzeugung des Gerichts (§ 286 Abs. 1 ZPO) aufgrund der Aussage des Zeugen Felix Fuchs fest. Dieser ist glaubwürdig, da keine Belastungsindizes ersichtlich sind. Dies folgt insbesondere daraus, wie er - der Kläger - als seine Vorteilhaftig - schuldig, dass der Kläger nach innen mehr als nach außen den Wunsch zu Einbeziehung der Sattpreise geschildert hat. Die Aussage ist auch glaubhaft. Sie ist - trotz der Wertdifferenz zwischen Sattpreisse und Grundstück - noch lebhaft und detailliert.

Nicht entscheidungserhellend war die Frage, ob auch Unwirksamkeit der mündl. Einbeziehung aufgrund von §§ 125 S. 1, 311b Abs. 1 BGB Form - unwirksamkeit bestand. Diese könnte daraus folgen, dass nach § 311b Abs. 1 BGB alle für den Grundstücks - Kaufvertrag wesentlichen Bestimmungen

benutzungspflichtig sind. Zu dieser zählt auch der Kautpreis. Diese würde faktisch sinken, wenn er auch auf die mitverkauften Saftpresse anzurechnen wäre.
bb.) Ein sonstiger, separater Kaufvertrag ist bei mangel separater Leistung nicht möglich.

b.) Der Kläger hat auch Kein Sachenrechtlicher Herausgabanspruch aus § 985 BGB. Er ist nicht Eigentümer der Saftpresse. Eine Überweisung ist nicht ersichtlich. Zwar wäre diese aufgrund der Bestimmbarkeit des Zuhörers unter Wahrung des Sachenrechts. Bestimmungsgrund ist auch durch Überweisung des "Zuhörers" möglich, jedoch war die Saftpresse kein Zubehör.

c.) Nach der Erfolgslosigkeit der Hauptauftrag war über die Hilfsauftrag zu entscheiden. Dieser ist unterwunden. (Es gelte die Ausführungen zu a) oben).

der Aufbau s.o.

2.) Die Klage ist wegen der Auftrag zu begründet.
a.) Der Hauptanspruch folgt aus §§ 433 Abs. 1 S. 1, 2, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB. Die Parteien haben einen Kaufvertrag über die Lieferung von Gemüsefuttersmittel geschlossen.

Die Beklagte hat den Kläger mangelbehaftetes Futtermittel geliefert. Dies folgt nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB

— jedenfalls da. aus, dass Alloxidbelastetes Futtermittel nicht für die übliche Verwendung als Ferkelmastfuttermittel geeignet ist.

Dieses hat die Beklagte auch zu vertreten. Dies folgt aus der Anwendung der Verkaufsvorschrift des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass sie die Schlechtleistung nicht zu vertreten hat.

✓ Entgegen der Ansicht des Klägers folgt dies nicht bereits aus einem möglichen Vertretenmisse des Lieferanten. Dieser ist kein Erfüllungsgeldnehmer der Kläger. Der Kläger, dessen Verschulden ihm nach § 278 S. 1 BGB zuzurechnen wird.

✓ Vielmehr folgt dies daraus, dass die Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an Ber. Acht gelassen hat, indem sie die nach VO (EG) 1831/2003 und (EU) 2251/2012 nicht erforderliche Stichprobe kontrolliert nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und nicht ausgeschlossen ist, dass die Beklagte die Verunreinigung hier bei bemerkt hätte und mittels der Entlastung entfallen wäre. Nach obiger Verurteilung tritt die Beklagte die Haftung, wenn sie fehlendes Verschulden nicht beweisen kann.

Der Anspruch ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht wegen einer etwaigen Verletzung der handelsrechtlichen Rückgabepflicht ausgeschlossen. § 377 Abs. 2 HGB fand vorliegend bereits dem Grunde nach keine Anwendung. Der Kauf war entgegen § 377 Abs. 1 HGB jedenfalls für den Kläger kein Handelsgeschäft iSd § 343 Abs. 1 HGB.

Auf diesen Fund nach § 3 Abs. 1 HGB der
Kaufmannsbeschriftung des § 1 HGB keine An-
wendung. Eine fakultative Eintragung
in das Handelsregister nach § 25.1 HGB
ist nicht ersichtlich.

Der Schaden ist in Höhe von € 2.800,-
auch nach §§ 249 Abs. 1, 252 BGB ersatz-
fähig.

Der Schaden ist Schadensersatz neben der
Leistung. Er wäre nicht durch Nachlie-
ferung von unbelasteten Futtermitteln ent-
fallen.

Der Schaden iHv € 2.800,- stellt auch
in adäquater Kausalzusammenhang zur
Lieferung der Schlechtleistung. Der Schaden
ist aufgrund der behördlichen Verkaufs-
verbots für die 28 Grüns eublander.
Dieses wurde aufgrund der Funde der
dioxidbelasteten Gans zulassen. Diese erlitt
ihre Dioxidbelastung aufgrund der Schlech-
tleistung. Dies war letztlich ursächlich.
Dies folgt daraus, dass das pauschale
Bestreiten des Zusammenhangs und der
Verweis auf eine mögliche Umwelt-
kontamination nicht den Anforderungen
an ein substantiiertes Bestreiten nach
§ 138 Abs. 2 ZPO genügt und nach § 138 Abs. 3
ZPO als zugestanden gilt. Die Anforderungen
waren vorliegend hoch, da den Klägern
dehnlich eine Kausal Kette dargelegt hat.
Der Beklagte hätte eine Konkrete andere
Belastungsursache benennen müssen oder
erklären müssen, weshalb dies nicht
möglich ist. Auf die Anwendung der
Rechtsprechung zum Anscheinsbeweis
war demnach nicht erforderlich.

Der Schaden umfasst nach § 252 BGB
auch den erlangten Gewinn.

§ 204 durch die
Stärkung
der Kunden i.
den Wert der

✓ b) Der Nebenanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Rechtsläufigkeit ist nach § 261 Abs. 1 ZPO mit Zustellung des Klageschrifts am 06.02.2012 eingetret. Der Zinsanspruch beginnt nach § 187 Abs. 1 BGB analog am 07.02.2012.

3.) Die Klage ist wegen des Feststellungsantrags zu 3) infolge der Erledigungserklärung unbegründet.

a.) Dies folgt jedenfalls daraus, dass der Kläger die Voraussetzungen des Bestehens des Hauptanspruchs, namentlich eine Schlechtleistung nicht bewiesen hat.

Die Beklagte hat wirksam bestritten, dass wegen des Kartotellendens vereinbart wurde, dass dieser mit dem Traktor des Klägers betrieben werden können sollte. Der Kläger hat kein Beweismittel bebracht. Das Gericht war nicht gehalten, die von der Beklagten behauptete Zusage zu vernachlässigen. In Ermangelung einer Vereinbarung ist ein Vorliegen der § 434 Abs. 1 S. 2 var. 1 o. Nr. 1 BGB nicht ersichtlich. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass der Kartotell- oder übliche Weise zur Verwendung mit seinem Traktor geeignet wäre, sodass § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ebenfalls nicht zurechtlich ist.

b.) Dannach war vorliegend unerheblich, ob der etwaige Anspruch am 27.01.12 durch Vertrag oder durch Aufrechnung mit übergebenen Anspruch aus befreundeter Duldung ganz oder teilweise erlöschen ist. Ebenfalls dahinstehen könnte, ob die einseitige Erledigungserklärung mit Wirkung

Das Kostensieges möglich ist, wenn -
wie vorliegend - das erledigende Ereignis
zwischen Absenden und Zuteilung der
Klage eintritt.

IV.

Die Entscheidung wegen der Kosten
beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 Var. 1 ZPO.
§ 91a ZPO fand keine Anwendung. Es
lag keine übereinstimmende Erledi-
gungserklärung vor.

V.

Die Entscheidung wegen der vorläufigen
Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 S. 1, 2
ZPO.

Unschuldig
[Einfeltrickerei]

Spezialment Gerichtsbeschluss erlassen.

Klausur Zivilrecht (070 - ZR - I)
i.O.
Konvikt

Tatbestand ist nicht ordentlich formuliert werden; ist ein
Schwächen, jedoch aber die zentrale Aufstellung.

Entscheidungsgründe

A. Zulässigkeit der Klage:

Das LG Dresden ist örtlich (jdf. gem. §§ 12, 13 ZPO) und sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG, ggf. iVm § 261 III Nr. 2 ZPO) zuständig.

Hinsichtlich des Antrags zu 3.) ist auf den Übergang (§ 264 Nr. 2 ZPO) zu einer Feststellungsklage auf (teilweise) Erledigung (diese „Klagänderung“ kann auch vor der Zulässigkeit der Klage abgehandelt werden) und auf § 256 I ZPO (Kosteninteresse) einzugehen.

weiterhin
i.O.
§ 261
Antrag auf 260 ZPO
Aufbau 2!

B. Begründetheit der Klage

I. Der Antrag zu 2.) auf Zahlung von Schadensersatz iHv EUR 2.800,- dürfte wohl zu bejahen sein.

1. Ein Schadensanspruch dürfte sich aus §§ 280 I, 437 Nr. 3, 433, 434 I 2 Nr. 2 (evtl. auch aus Nr. 1) BGB ergeben.

a) Mangel: Dioxinbelastetes Futtermittel ist nicht für die gewöhnliche Verwendung der Verfütterung an Nutztiere geeignet und ist auch nicht zu erwarten. Zum Mangel (auf konkrete Tatsachen gestützter, nicht auszuräumender Verdacht einer erheblichen Dioxinbelastung genügt) muss erörtert werden, dass nicht nur der eine Sack, sondern die gesamte Lieferung von Säcken mangelhaft gewesen sein dürfte.

zu
obspflichtig

b) § 280 I 2 BGB – Vermutung Vertretenmüssen; keine Entlastung d. Beklagten; zwar kannte sie die Verunreinigung nicht, auch kann ihr nicht das Verschulden des Herstellers zugerechnet werden, weil der Lieferant nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers ist; aber di. Bekl. ist ihrer gesetzlichen Pflicht zur Untersuchung des ihr gelieferten Öls (so Bearbeitervermerk) nicht ausreichend nachgekommen.

✓

c) keine Fristsetzung gem. § 281 BGB erforderlich (hier nur Mangelfolgeschaden, der durch eine Nacherfüllung nicht hätte beseitigt werden können);

✓

d) kein Ausschluss gem. § 377 II, III HGB, weil der Kl. als Landwirt kein Kaufmann ist (§ 3 I HGB), deshalb liegt kein beiderseitiges Handelsgeschäft (§ 343 HGB) vor;

✓

e) § 252 BGB wg entgangenen Gewinns hins. der notgeschachteten 28 Gänse (je Gans 100,- Gewinn); unstreitig ist, dass Kl seine Gänse nicht mehr weiterverkaufen konnte bereits wegen des auch öffentlich gewordenen Futtermittelmittelfundes nebst nachfolgender Stornierungen aller Kunden; weshalb es auch nicht (mehr) auf das Verkaufsverbot durch das Landratsamt ankommt.

teils i.O.,
teils noch zu
klappen

Zinsen (§ 288 I, 291 BGB) sind ab Rechtshängigkeit begehrt und auch zuzusprechen (ggf. ab 7.2.2017 iVm § 187 BGB analog); zum Zinslauf sollte gesehen werden, dass zunächst am 25.1.2017 noch keine wirksame Zustellung der Klage (§§ 253 I, 261 I ZPO erfolgte (§ 178 I Nr. 1 ZPO greift nicht, weil der nur zufällig anwesende Heizungsmonteur nicht zum relevanten „empfangsberechtigten“ Personenkreis gehört), aber am 6.2.2017 iVm § 189 ZPO durch heilende Übergabe an die Bekl.

✓

II. Der Antrag zu 1.) bzgl. der Saftpresse dürfte abzuweisen sein.

✓
✓

1. Zum Hauptantrag (Herausgabe der Saftpresse) ist § 985 BGB zu erörtern und wohl abzulehnen mangels Eigentums des Klägers.

a) Im Kontext mit der Vereinbarung über die Übereignung des Grundstücks (§§ 873, 925 BGB) und über Zubehör (iVm § 926 I 1 BGB) dürfte nach Würdigung der unstreitigen Tatsachen eine Eigenschaft als Zubehör (iVm § 97 ZPO) zu verneinen sein, weil sie nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen bestimmt war:

- die Bekl. betrieb nie Obstanbau
- die Saftpresse gelangte erst auf das Grundstück, als die Bekl. den Betrieb bereits eingestellt hatte
- die Bekl. erwarb die Presse nur zu Sammlerzwecken

b) Eine sonstige (Mobiliar-)Übereignung der Saftpresse nach § 929 S.1 BGB neben der Immobilieübereignung (Auslegung) dürfte schon wg fehlender Übergabe zu verneinen sein; bei der Inbesitznahme des Hofes durch d. Kläger war die Presse bereits entfernt worden.

ich halte es für möglich, dass sie die Frage, die auf sich übertrug, ordentlich beantwortet werden; aber zu differenzieren ist in Aufbaun; die konsequente Abfolge zu Haupt-Hilfsantrag be- können sein nicht in der Art

2. Weil die (wirksame innerprozessuale) Bedingung für den auch (u.A. iVm einer Klagerweiterung und § 267 ZPO) iÜ zulässigen Hilfsantrag gegeben ist (= Erfolglosigkeit des Hauptantrags), ist auf den Hilfsantrag (Übereignung und Herausgabe) einzugehen, aber wohl ebenfalls als unbegründet abzulehnen.

a) Ein Anspruch gem. § 433 BGB dürfte abzulehnen sein; insbes. ergibt sich ein solcher nicht aus dem not. Kaufvertrag, weil die Saftpresse kein Zubehör ist (s.o.).

b) Hinsichtl. einer Einigung neben dem schriftlichen KaufV dürfte schon sehr zweifelhaft sein, ob der Kläger abgesehen von seinem Angebot („freue mich auf die Saftpresse...“?!) hinreichend substantiiert eine Annahmeerklärung durch d. Beklagte vorgetragen hat (Bekl. habe ihn „zustimmend angeschaut“ – und i.Ü geschwiegen !?).

Jdf. dürfte er eine solche Annahme nicht bewiesen haben aufgrund der unergiebig Aussage des Zeugen Fuchs (weshalb auch dahin stehen kann, ob diese unverwertbar ist mangels Belehrung gem. 373 I Nr. 3 ZPO).

Dass d. Kläger darlegungs- und beweisbelastet ist, ergibt sich auch daraus, dass der schriftliche, notarielle KaufV die Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Vertragsurkunde in sich trägt und d. Kl. das Gegenteil darzulegen und zu beweisen hat.

mult
Klagen

III. Der – zulässig geänderte (§ 264 Ziff.2 ZPO) – Antrag zu 3.) auf Feststellung der Erledigung dürfte ebenfalls abzulehnen sein.

✓

Bzgl. der Voraussetzungen, dass

- die ursprüngliche Leistungsklage (bis zur Erledigung) zulässig und begründet war
 - und erst nach Rechtshängigkeit
 - durch ein erledigendes Ereignis
 - unzulässig oder unbegründet wurde,
- mangelt es jdf. an der Voraussetzung einer Erledigung erst nach Rechtshängigkeit.

1. Ob ursprünglich ein begründeter Schadensersatzanspruch gem. §§ 281 I, 437 Nr. 3 BGB gegeben war, kann dahinstehen; allerdings dürfte es insoweit wohl an einem Mangel iSv § 434 I 1 BGB (mangels bewiesener Beschaffenheitsvereinbarung "Zusicherung"- die Tochter hatte keine dahingehende Abschlussvollmacht) fehlen. / i:0.

2. Jdf. liegt ein in Frage kommendes erledigendes Ereignis (Erlöschen der Forderung des Klägers durch Zahlung des Reifens durch die Beklagte am 1.2.2017 - Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis, Vergleich, Verrechnungsabrede, Leistung an Erfüllung statt o.Ä.) noch vor Rechtshängigkeit am 6.2.17. D.h. der Kläger hätte jdf. den Rechtsstreit nicht für erledigt erklären dürfen, sondern sinnvoll - soweit man von einem ursprünglich begründeten SchadEAnspruch ausgeht - die Klage zurücknehmen und einen Kostenantrag nach § 269 III 3 ZPO stellen sollen. } Klage i:0

3. Eine Auslegung (klare, eindeutige Prozessklärung auf Erledigung) oder eine Umdeutung (mangels unwirksamer Parteihandlung) in eine Klagraücknahme (wg § 269 III 3 ZPO) dürfte jedenfalls nicht in Betracht kommen. } (-)

IV. Zur KostenE dürfte von einem maßgeblichen Streitwert iHv € 5.600,- (€ 2.100,- bzgl. Antrag zu 1. iVm § 45 I 2, 3 GKG; € 2.800,- bzgl. Antrag zu 2.; € 700,- bzgl. Antrag zu 3. - jdf. ist zu dieser Höhe auch noch die Terminsgebühr entstanden, erst danach ist der Streitwert aufgrund der teilweisen Erledigung herabzusetzen auf einen Kostenstreitwert) auszugehen sein. /

V. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S. (-) 2 ZPO).

Gin überwiegt positive Artg; der
Kaufpreis wird erkannt und adäquat
abgearbeitet; bei- und wird sind die
Ausführung zu Klage bzw zu Klage.

Voll befriedigt / an RK

OK